

muß man sorgfältig unterscheiden zwischen dem, was von P. Redemptus selbst stammt und dem, was Übersetzung des Buches ist: P. Andrés de Sainte-Marie, L'Ordre de Notre Dame du Mont-Carmel, Bruges (Verbecke-Loys) 1910. Der Übersetzer, der übrigens inzwischen Provinzial der bayerischen Karmeliterprovinz geworden ist, schreibt als vierten Teil die Karmelitergeschichte in Deutschland quellenmäßig, kurz und inhaltsreich. Ebenso brauchbar sind seine vier Verzeichnisse im Anhang: Heilige, Kirchenfürsten, Generäle und Generalprokuratoren des Ordens, und seine gelegentlichen Anmerkungen zu P. Andrés Text, die manches rücksichtsvoll einschränken und auf den Weg der Wahrheit zurückführen.

Schade ist nur, das P. Redemptus nicht das ganze Büchlein schrieb, sondern das meiste allzu getreu aus P. Andrés Werk übertrug. Denn da herrscht ein widerlich-süßlicher französischer Geist und Stil, der wohl den meisten deutschen Karmeliterfreunden die Lesung verbittern wird, da fehlt Zurückgehen auf Quellen und Quellenangabe. Darunter leidet auch das verhältnismäßig wenige, was P. Andrés über die Missionen des Ordens zu sagen weiß. Lückenhaft, andeutungsweise, viel Worte und wenig Gehalt. Die Bemerkung über P. Petrus' Stellung zur Propagandagründung und über die dritte Kongregation (S. 82) ist mit den bisher zugänglichen Quellen kaum zu vereinbaren. Sonst vermiße ich vor allem die Herausarbeitung des eigenartig karmelitanischen Zuges bei der Missionsarbeit. Der Verfasser beschränkt sich meist auf Andeutungen, die manchmal lächerlich wirken, z. B. folgende Schilderung der Kongomission der spanischen Karmeliter (77): „Was sollen wir über die Geschichte der Mission am Kongo sagen, welche so voller Wechselfälle ist, welche im Jahre 1582 begründet wurde, deren Apostel bei einem Seesturm umkamen, über die Mission, welche nachher von den spanischen Obern aufgegeben, dann aber auf wiederholtes Drängen des Papstes Paul V. im Jahre 1610 wieder befehligt wurde!“ – Hoffentlich wird die „Geschichte unserer Missionare“, die P. Andrés S. 126 ankündigt, etwas anderer Art.

Als Ergänzung zu diesen Missionsangaben erwähnt P. Redemptus S. 200 f. einige deutsche und österreichische Missionäre und handelt S. 76 f. in einer Anmerkung über die grundsätzliche Stellung des Karmeliterordens zu den Missionen. Er vertritt die Ansicht, daß der Orden die Missionstätigkeit von festen Klöstern im Missionslande aus betreiben soll – ein schwer durchführbares Ideal aller alten Orden mit Missionsbetätigung. Die aus Thomas' von Jesus Regelerklärung hierzu angeführte Stelle scheint mir mißverständlich: Missionsarbeit nur als Beschäftigung für „die freie Zeit“, das wäre eine unwürdige Auffassung und man darf Thomas von Jesus sicher nicht so verstehen, da er doch sonst ganz anders dachte und handelte, den ganzen Mann in den Dienst der Mission gestellt wissen wollte.

Wertvoll für den Missionsfreund ist an dem Büchlein die Angabe neuerer Missionsbücher aus der Feder belgischer Karmeliter, die freilich während des Krieges schwer erreichbar bleiben.

So ist der Fehler der Schrift eben der, daß es größtenteils aus dem Französischen übersetzt ist und ihr daher allzuviel Undeutsches in Forschungs- und Darstellungsweise anhaftet. Auch Übersetzungsungeschicklichkeiten fehlen nicht, so z. B. wenn es heißt (79): „Der Geist der Mission ruhte liebevoll auf unseren Urvätern“, und wenn Überschriften lauten: „Neuerstehungen“ oder: „Abschweifung über die seligen Dionysius und Redemptus“ . . .

P. Laurenz Kilger O. S. B.

Grentrup, Theodor, S. V. D., Die Rassenmischehen in den deutschen Kolonien.

Paderborn, Schöningh, 1914 VIII und 137 S. 4 Mk. [Görres Gesellsch. Sektion für Rechts- und Sozialwissensch. H. 25].

Der Verf. bietet eine seine früheren, in dieser Zeitschrift sowie in der Kolonialen Rundschau und im Archiv für kath. Kirchenrecht veröffentlichten Aufsätze zusammenfassende, allseitig vortrefflich orientierende Behandlung des Problems der Rassenmischehe. Nach einem historischen Überblick über die koloniale Ehegesetzgebung Spaniens, Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten von Nordamerika kennzeichnet er die wechselnde Stellungnahme der deutschen Kolonialbehörden zur Mischehenfrage, welche Ehen zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen zunächst obgleich ungen erlaubt, später aber zuerst in Deutsch-Südwestafrika, dann auch in Deutsch-Ostafrika und in Samoa entschieden untersagten. Auch der Standpunkt der beiden großen Missionsverbände ist verschieden. Der kath. Mission ist die Rassenmischehe zweifellos unerwünscht und jede Begünstigung derselben ausgeschlossen. Ein striktes

Verbot erscheint ihr aber aus allgemeinen naturrechtlichen und positiv-christlichen Erwägungen unzulässig. Das Urteil der evang. Mission ist kein festgeschlossenes. Gegenüber der ursprünglichen, die staatliche Anerkennung solcher Verbindungen befürwortenden Haltung treten in neuerer Zeit Stimmen für ein Verbot der Mischehen ein. G. untersucht die anthropologische, kulturelle, religiös-sittliche und kolonialpolitische Seite der ganzen Frage, prüft und widerlegt mit Geschick die Gründe, welche für ein staatliches Verbot bisher zumeist ins Feld geführt werden. Von Seiten der katholischen Kanonisten wird der Verf. auch Zustimmung finden, wenn er für die Kirche die alleinige Kompetenz zur Aufstellung von trennenden und aufschiebenden Ehehindernissen für die sakramentalen Eheschließungen unter Christen sowie die staatliche Kompetenz für die Eheschließungen unter Ungetauften in Anspruch nimmt. Auf Widerspruch dürfte er aber mancherorts stoßen, wenn er die gleiche exklusive Kompetenz der Kirche bez. der Ehen zwischen Getauften und Nichtgetauften in Zweifel zieht. G. meint, daß das kirchliche Lehramt in bezug auf diese Frage noch zu wenig klar und bestimmt hervorgetreten sei; damit hat er zwar Recht, es dürfte aber kaum zweifelhaft sein, daß eine diesbezügliche Anfrage bei der dauernden Betonung der sakralen Natur naturrechtlicher Ehen, dem Taufcharakter des einen Kontrahenten und der Unteilbarkeit des Ehekontraktes affirmativ beantwortet werden würde. Prof. Lutz.

Sägmüller, Prof. Dr. J. R., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Dritte, vermehrte Auflage. 2 Bde. gr. 8°. Herder, Freiburg i. B., 1914, Mk. 17, gebd. Mk. 20.

Das zur Zeit wohl gebräuchlichste Handbuch des katholischen Kirchenrechts in deutscher Sprache bedarf für seine dritte Auflage kaum einer besondern Empfehlung¹. Sägmüller gibt in seiner bewährten, nach Bedürfnis auch historisch ausgreifenden Methode den heutigen Stand des katholischen Kirchenrechts und bespricht die Missionen nicht nur im Vorbeigehen bei der rechtlichen Stellung der Propaganda-Kongregation, sondern widmet ihnen, wie auch in den früheren Auflagen, einen eigenen § (104) S. 489 ff. Die Missionen werden hier im Rahmen der Kirchenverfassung den gemeinrechtlichen Kirchenämtern angeschlossen. Dadurch wird die missions-theoretisch höchst interessante Tatsache zum Ausdruck gebracht, daß der katholische Missionar ein Kirchenbeamter ist, allerdings nicht im gemeinrechtlichen Sinn, sondern im Sinne seiner spezifischen Rechtsstellung. Der Missionar als amtsmäßiger Rechtsträger eines apostolischen Auftrages seitens der Kirche hat damit eine Stellung, durch die er sich von seinem protestantischen Analogon wesentlich unterscheidet; denn der protestantische Missionar wird meistens nicht von einer Kirche gesendet, und bei den seltenen Missionsunternehmungen, wo dies der Fall ist, kann der Missionsauftrag nicht über die legitime Kirchenbehörde auf die Apostel und auf Christus zurückgeführt werden. Für den katholischen Missionar ist die Rechtslage eine höchst einfache, da auch er, wie die heimatischen Kirchenbeamten, der päpstlichen Primatialgewalt unterstellt ist, für die speziell die Sendung an die Heidenwelt (legatio in gentes, wie der mittelalterliche Terminus lautet) seit dem sechsten Jahrhundert ein Reservatrecht zu werden begann². Diesem Umstande sowie der selbständigen historischen Entwicklung des katholischen Missionsrechtes ist es zuzuschreiben, daß auch die protestantischen Handbücher des Kirchenrechts den Missionsorganismus der katholischen Kirche seit geraumer Zeit als angenehmes Erbstück und zwar mit nicht geringem historischen Verständnis weitergeben³, daß sie aber bisher nicht im Stande gewesen sind, die Missionstätigkeit ihrer eigenen Glaubensgenossen juristisch zu fassen.

¹ Für das praktische und theoretische Missionsinteresse des Vf. vgl. den Vortrag im akademischen Missionsverein Tübingen über das französische Missionsprotektorat 3M 3 (1913) 118 ff. Zur neuesten Beurteilung der durch den Krieg noch aktueller gewordenen Protektoratsfrage P. R. Hoffmann, Der Katholik 95 (1915) Bd. 25 S. 261.

² P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. II (1878) S. 350 mit Anm. 6. und S. 351 mit Anm. 4.; Wernz, Jus decretalium III. 2 1908. S. 45.

³ Dies gilt für das klassische Werk von Hinschius l. c. und namentlich für den Bonner Kirchenrechtshistoriker U. Stutz, Kirchenrecht, in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, V, Bd. 7., der Neubearbeitung 2. Aufl., Leipzig-Berlin 1914, S. 351, 422.